

- f) Die gesellschaftliche Tätigkeit des Werkstätigen unterliegt der Beurteilung durch den Betrieb, soweit sie in Beziehung zum gegebenen Arbeitsrechtsverhältnis steht. Die an Leiter und leitende Mitarbeiter im Staatsapparat, Wirtschaftsfunktionäre und andere zu stellenden besonderen Anforderungen sind zu berücksichtigen. Die Ausdehnung des Inhalts der Beurteilung auf solche Bereiche des persönlichen Lebens der Werkstätigen, die in keinem Zusammenhang mit dem gegebenen Arbeitsrechtsverhältnis stehen, ist unzulässig. Besteht ein solcher Zusammenhang nicht, darf die Beurteilung auch keine Aussagen in Form der sogenannten Fehl-anzeige enthalten.

HI

Die verfahrensmäßige Behandlung von Streitfällen Über den Inhalt von Abschlußbeurteilungen

9. Das gerichtliche Verfahren in einem Streitfall über den Inhalt der Abschlußbeurteilung wird durch die Klage (Einspruch)⁷ beim Kreisgericht, Kammer für Arbeitsrechts-sachen, eingeleitet. Ihm muß die Beratung und Beschlußfassung der Konfliktkommis-sion vorausgegangen sein, wenn diese im Betrieb besteht und angerufen werden mußte. Der Werkstätige soll angeben, welche Teile der Abschlußbeurteilung aus welchen Gründen beanstandet werden.
10. Der Einspruch gegen eine Abschlußbeurteilung muß nicht innerhalb einer bestimmten Frist erhoben werden. Für Einsprüche ist jedoch dort eine zeitliche Grenze zu ziehen, wo die Rechtsstellung des Werkstätigen durch die inhaltlich nicht mit dem Gesetz übereinstimmende Abschlußbeurteilung nicht mehr beeinträchtigt ist. Im allgemeinen wird die Rechtsstellung des Werkstätigen dann nicht mehr beeinträchtigt, wenn er zwischenzeitlich bereits von einem anderen Betrieb abschließend beurteilt wurde bzw. der andere Betrieb wegen der inzwischen vorliegenden längeren Beschäftigungsdauer in der Lage ist, den Werkstätigen selbständig abschließend zu beurteilen. In diesen Fällen wird es nicht mehr auf den Inhalt der früheren Beurteilung ankommen. Ein dennoch erhobener Einspruch ist als unzulässige Rechtsausübung anzusehen, wenn nicht der Werkstätige auf ein besonderes rechtliches Interesse verweisen kann.
11. Wenn mit dem Einspruch die Korrektur einer Abschlußbeurteilung gefordert wird, stellt das Gericht fest, ob und inwieweit die Beanstandung berechtigt ist. Im Interesse einer schnellen Verfahrensdurchführung sind alle Möglichkeiten des § 23 Abs. 2 AGO⁸ zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu nutzen. Das Protokoll der mündlichen Verhandlung soll die Feststellungen des Gerichts zu den beanstandeten Teilen der Beurteilung enthalten, wie sie sich aus der Sachver-haltsaufklärung ergeben.
12. Entsprechend den getroffenen Feststellungen hat das Gericht auf eine freiwillige Ände-rung der zu korrigierenden Teile der Abschlußbeurteilung hinzuwirken. Die Einigung der Parteien über vorzunehmende Neuformulierungen ist als Grundlage für die dem Werkstätigen vom Betrieb auszuhändigende geänderte Fassung der Beur-teilung gemäß § 41 AGO⁸ durch Beschluß zu bestätigen.
13. Einigen sich die Parteien über den Inhalt der Abschlußbeurteilung nicht, so hat das Gericht durch Urteil darüber zu entscheiden, ob bzw. inwieweit die Beurteilung zu korrigieren ist.

7. Vgl. § 21 unter Reg.-Nr. 30.

8. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 30.